S 2 LW 6/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 LW 6/98
Datum	01.12.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 LW 1/00
Datum	18.01.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 01. Dezember 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Ausgleichsgeld fÃ¼r die Zeit ab dem 01.01.1997.

Der am â□¦ geborene KlÃ¤ger war in der Zeit vom 01.01.1984 bis zum 31.12.1990 als Werkstattmeister bei der Landesproduktionsgenossenschaft "Wilhelm P â□¦" in M â□¦ tÃ¤tig. AnschlieÃ□end arbeitete er in gleicher TÃ¤tigkeit bei dem Agrarbetrieb M â□¦ e. G. Dort war er mit der Wartung, Pflege und Instandhaltung der Stallanlagen betraut. Der Agrarbetrieb kÃ¼ndigte das BeschÃ¤ftigungserhÃ¤ltnis mit dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 01.07.1996 zum 31.12.1996.

Mit Antrag vom 02.07.1996 begehrte der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung von Ausgleichsgeld.

In der Arbeitgeberbescheinigung zum Antrag auf Ausgleichsgeld bestÃ¤tigte der Agrarbetrieb, das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis als Werkstattmeister sei wegen Stilllegung von AckerflÃ¤chen im Umfang von 61,1 ha bei einer GesamtflÃ¤che von 1.162,28 ha unter Einhaltung der ordentlichen KÃ¼ndigungsfrist zum 31.12.1996 beendet worden.

Der frÃ¼here Arbeitgeber des KlÃ¤gers nahm in der Zeit von 1993 bis 1997 an der konjunkturellen FlÃ¤chenstilllegung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 teil. Die GrÃ¶Ãen der GesamtflÃ¤che und der jeweiligen StilllegungsflÃ¤che (Angaben jeweils in ha) entwickelten sich wie folgt:

Jahr GesamtflÃ¤che Still. FlÃ¤che
1993 1.200,66 83,97
1994 1.184,51 80,64
1995 1.173,21 85,02
1996 1.161,23 61,01
1997 1.156,63 35,82

Zum 15.12.1992 beschÃ¤ftigte der Agrarbetrieb 78 Mitarbeiter. Im Jahr 1993 entlieÃ das Unternehmen einen Mitarbeiter, im Jahr 1994 drei Mitarbeiter, im Jahr 1995 sechs Mitarbeiter und im Jahr 1996 fÃ¼nf Mitarbeiter unter dem Hinweis auf FlÃ¤chenstilllegungsmaÃnahmen. Die Beklagte bewilligte in 12 FÃ¤llen die AntrÃ¤ge auf Ausgleichsgeld, drei AntrÃ¤ge, darunter den des KlÃ¤gers, lehnte sie hingegen ab.

Der Agrarbetrieb nahm zu den GrÃ¼nden fÃ¼r die KÃ¼ndigung wie folgt Stellung: Das Unternehmen bewirtschafte einen intensiven Tierproduktionsbetrieb bei einer relativ geringen FlÃ¤chenausstattung. Durch die FlÃ¤chenstilllegungen arbeitsintensiver Futterkulturen seien erheblich weniger ArbeitskrÃ¤fte im Bereich der Pflanzenproduktion benÃ¶tigt worden. In diesem Bereich seien sieben Mitarbeiter freigesetzt worden. Im Ãbrigen habe das Unternehmen den Viehbestand um Ã¼ber 1.200 StÃ¼ck innerhalb von zwei Jahren reduziert. Dadurch seien acht weitere ArbeitskrÃ¤fte entlassen worden.

Mit Bescheid vom 20.10.1997 wies die Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung von Ausgleichsgeld zurÃ¼ck. Es kÃ¶nne von keiner Entlassung auf Grund einer FlÃ¤chenstilllegung ausgegangen werden. Der zeitliche Zusammenhang zwischen dem Beginn der maÃgeblichen Stilllegung zum 15.01.1995 und der Entlassung zum 31.12.1996 sei nicht erfÃ¼llt.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 09.11.1997 Widerspruch ein. Er habe â auch wegen der langen Bearbeitungszeit â darauf vertraut, dass in seinem Fall ebenso das Ausgleichsgeld bewilligt werde, wie auch bei seinen ehemaligen Kollegen. Deshalb sei er finanzielle Verpflichtungen eingegangen. Auf Grund seines Alters und der Arbeitsmarktlage habe er kaum eine Chance, eine neue Arbeit zu finden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20.01.1998 wies die Beklagte den Rechtsbehelf des

KlÃ¤gers zurÃ¼ck und bestÃ¤tigte ihren Bescheid vom 20.10.1997. Auch das Vorbringen wÃ¤hrend des Widerspruchsverfahrens lasse eine andere Beurteilung nicht zu. Hinsichtlich der 1992/1993 begonnenen Stilllegung kÃ¶nne bei bis zu sechs bis 15.07.1993 beendeten ArbeitsverhÃ¤ltnissen vermutet werden, dass dies durch die Stilllegung verursacht worden sei. Wegen der ErhÃ¶hung der StilllegungsflÃ¤che im Jahr 1995 gelte dies entsprechend fÃ¼r eine weitere KÃ¼ndigung. TatsÃ¤chlich seien 1995 aber acht ArbeitsverhÃ¤ltnisse beendet worden. Damit sei keine weitere den Anspruch auf GewÃ¤hrung von Ausgleichsgeld rechtfertigende Quote vorhanden. Ferner fehle es am zeitlichen Zusammenhang.

Dagegen wandte sich der KlÃ¤ger mit seiner am 20.02.1998 beim Sozialgericht Dresden (SG) eingegangenen Klage vom 18.02.1998. Das Gesetz fordere keinen zeitlichen Zusammenhang. Der KausalitÃ¤tsnachweis werde durch eine BestÃ¤tigung des Arbeitgebers erbracht. Mehrfache plausible ErklÃ¤rungen durch den Arbeitgeber des KlÃ¤gers seien von der Beklagten nicht ausreichend gewÃ¼rdigt worden. Da aus dem Unternehmen, in dem der KlÃ¤ger gearbeitet habe, bereits 12 Arbeitnehmern Ausgleichsgeld gezahlt werde, sollte dies auch dem KlÃ¤ger gewÃ¤hrt werden.

Das SG holte weitere Stellungnahmen bei dem frÃ¼heren Arbeitgeber ein. Der Agrarbetrieb fÃ¼hrte mit Schreiben vom 30.11.1998 aus: Wegen EU-Regelungen habe der Betrieb FutterflÃ¤chen stillgelegt und den Tierbestand vermindert. Der Mastrinderbestand sei in den Jahren 1994 bis 1997 wegen des geringeren Futteraufkommens von ca. 3.000 Mastrindern auf 300 StÃ¼ck reduziert worden. Der verzÃ¶gerte Abbau des Tierbestandes hÃ¤tte zur Folge gehabt, dass auch die KÃ¼ndigung des KlÃ¤gers als Werkstattmeister erst nach Auslaufen der Produktion mÃ¶glich gewesen sei.

In einem Parallelverfahren Ã¼berreichte das Staatliche Amt fÃ¼r Landwirtschaft eine Aufstellung zu den TierbestÃ¤nden des Agrarbetriebes in den Jahren 1993 bis 1998. Danach belief sich der Rinderbestand

1993 auf 3.790 Tiere
1994 auf 3.399 Tiere
1995 auf 3.433 Tiere
1996 auf 3.656 Tiere
1997 auf 2.899 Tiere und
1998 auf 1.620 Tiere.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 01.12.1999 hÃ¶rte das SG den Vorstandsvorsitzenden des Agrarbetriebes, Herrn N â¦, als Zeugen. Herr N â¦ gab an, dass die FlÃ¤chenstilllegungen fÃ¼r alle KÃ¼ndigungen ausschlaggebend gewesen seien. Wegen des flÃ¤chenstilllegungsbedingt verringerten Futteraufkommens sei der Viehbestand um ein Drittel, nÃ¤mlich ca. 1000 Rinder, abgebaut worden. In der Folge sei auch der Arbeitsplatz des KlÃ¤gers als Werkstattmeister weggefallen.

Durch Urteil vom 01.12.1999 wies das Sozialgericht die Klage ab. Der erforderliche

KausalitÃ¤tsnachweis zwischen der maÃgeblichen FlÃ¤chenstilllegung im Jahr 1995 und der Entlassung des KlÃ¤gers zum 31.12.1996 sei nicht erbracht.

Gegen das am 13.12.1999 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 07.01.2000, beim SG Dresden eingegangen am selben Tag, Berufung eingelegt. In der BegrÃ¼ndung vom 03.04.2000 verweist der Vertreter des KlÃ¤gers darauf, dass entgegen der Auffassung des SG von einem ursÃ¤chlichen Zusammenhang zwischen der 1995 erfolgten FlÃ¤chenstilllegung und der Entlassung zum 31.12.1996 auszugehen sei. Hinsichtlich der Stilllegung im Jahr 1995 kÃ¶nne als Beginn nicht der 15.01.1995 angenommen werden. Der Arbeitgeber kÃ¶nne nÃ¤mlich erst bei Vorliegen des rechtskrÃ¤ftigen Bescheides des Amtes fÃ¼r Landwirtschaft Ã¼ber die Genehmigung des Antrages zur FlÃ¤chenstilllegung auf deren Bestand vertrauen und die sich daraus ergebenden innerbetrieblichen MaÃnahmen wie die Entlassung von Arbeitnehmern treffen. Der entsprechende Bescheid habe hier erst im September 1995 vorgelegen. Die zeitliche VerzÃ¶gerung zur Entlassung des KlÃ¤gers zum 31.12.1996 habe im Zusammenhang mit seiner konkreten TÃ¤tigkeit als Werkstattmeister gestanden. Die Reduzierung des Tierbestandes infolge der FlÃ¤chenstilllegung 1995 habe sich bis Ende 1996 hingezogen. Der Bestand an Mastrindern habe sich seit 1994 wie folgt entwickelt:

Jahr Anzahl
1994 2.694 Tiere
1995 2.702 Tiere
1996 3.091 Tiere
1997 2.339 Tiere

In den Jahren 1994 und 1995 sei der Tierbestand auf Grund von Tierseuchen eingetretener Verluste weit unter den Soll-Tierbestand abgesunken. Es sei davon auszugehen, dass ohne die zusÃ¤tzliche FlÃ¤chenstilllegung 1995 der Arbeitsplatz des KlÃ¤gers erhalten geblieben wÃ¤re. Der Umstand, dass mÃ¶glicherweise zu vielen Arbeitnehmern aus dem ehemaligen Betrieb Ausgleichsgeld bewilligt worden sei, dÃ¼rfe dem KlÃ¤ger beim Vorliegen aller sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen nicht zum Nachteil gereichen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 01.12.1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 20.10.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.01.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem KlÃ¤ger ab dem 01.01.1997 Ausgleichsgeld zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers seien nicht geeignet, das im Ergebnis zutreffende Urteil des SG zu widerlegen.

Dem Senat liegen die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge sowie die Verwaltungsakte der Beklagten vor.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die fristgemÃ¤Ã eingelegte und auch sonst zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen.

Dem KlÃ¤ger steht kein Anspruch auf Zahlung von Ausgleichsgeld ab 01.12.1997 gemÃ¤Ã Â§ 9 Abs. 1 i. V. m. Â§ 13 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur FÃ¶rderung der Einstellung der landwirtschaftlichen ErwerbstÃ¤tigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I Seite 233), zuletzt geÃ¤ndert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I, Seite 3843) zu.

Nach Â§ 9 Abs. 1 Satz 1 FELEG erhalten Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung tÃ¤tig sind, ein Ausgleichsgeld, wenn 1. ihre BeschÃ¤ftigung in einem Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des Â§ 1 Abs. 2 des Gesetzes Ã¼ber die Altersicherung der Landwirte (ALG) auf Grund dessen Stilllegung (Â§ 2) oder Abgabe (Â§ 3) endet und 2. sie in den letzten 120 Kalendermonaten vor der Antragstellung mindestens 90 Kalendermonate im Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des Â§ 1 Abs. 2 ALG, davon in den letzten 48 Kalendermonaten vor der Stilllegung oder Abgabe des Unternehmens der Landwirtschaft mindestens 24 Kalendermonate in diesem Unternehmen hauptberuflich tÃ¤tig gewesen sind. Satz 2 Nr. 1 verlangt darÃ¼ber hinaus, dass das 55. Lebensjahr vor dem 01. Januar 1997 vollendet wurde.

GemÃ¤Ã Â§ 13 Abs. 1 Nr. 6 FELEG gelten die Â§Â§ 9 bis 12 FELEG entsprechend fÃ¼r Arbeitnehmer, deren BeschÃ¤ftigung in einem Unternehmen der Landwirtschaft auf Grund einer MaÃnahme nach MaÃgabe sonstiger EWG-rechtlicher Vorschriften hinsichtlich einer Stilllegung oder Extensivierung landwirtschaftlicher NutzflÃ¤che endet.

1. Â§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FELEG setzt mit den Worten "auf Grund" einen Ursachenzusammenhang zwischen der Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses einerseits und der FlÃ¤chenstilllegung oder der Abgabe von FlÃ¤chen andererseits voraus. Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Worten aus dogmatischer Sicht um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt (so LSG ThÃ¼ringen, Urteil vom 26. MÃ¤rz 1998, Az. L 2 LW 397/97), weil das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale einer Anspruchsgrundlage in jedem Fall voller richterlicher ÃberprÃ¼fung zugÃ¤nglich ist und Â§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FELEG der Verwaltung ohnehin kein â nur eingeschrÃ¤nkt Ã¼berprÃ¼fbares â Ermessen erÃ¶ffnet. Zu beachten ist insoweit, dass jeder in einer Rechtsnorm verwendete Begriff in seinem Sinngehalt mehrdeutig und somit unbestimmt ist (vgl. Achterberg, Norbert, Allgemeines Verwaltungsrecht. Ein Lehrbuch, 2. Auflage, 1986, Â§ 18, Rdnr. 39, S. 341: Der Ausdruck "unbestimmter Rechtsbegriff" sei ein Pleonasmus). Deshalb bedÃ¼rfen auch die Worte "auf Grund" â wie jedes Tatbestandsmerkmal

â□□ der Auslegung (siehe Achterberg, a. a. O., S. 341 ff.; vgl. ferner Forsthoff, Ernst, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Band I, Allgmeiner Teil, 10. Auflage 1973, Â§ 5, S. 86: "Die Handhabung rein empirischer Begriffe ist â□¦ Auslegung".) FÃ¼r die Ermittlung eines Kausalzusammenhangs ist insbesondere im Recht der Sozialversicherung die Lehre von der rechtlich wesentlichen Bedingung entwickelt worden, welcher sich auch der erkennende Senat anschlieÃ□t. Im Gegensatz zu der Ã□quivalenztheorie â□□ wonach alle Ursachen als gleichwertig angesehen werden (sog. conditio sine qua non-Formel) â□□ nimmt die Lehre von der rechtlich wesentlichen Bedingung eine Bewertung der Ursachen vor und gewichtet sie entsprechend. Damit steht sie der ebenfalls wertenden, im Zivilrecht geltenden AdÃ¤quanztheorie nahe. Anders als diese ist sie aber nicht generalisierend und abstrahierend, sondern vielmehr individualisierend und konkretisierend. Sie ermÃ¶glicht mithin anhand einer an den UmstÃ¤nden des Einzelfalls ausgerichteten Wertung eine am Gesetzeszweck orientierte Bestimmung und Begrenzung der Leistungspflicht des SozialleistungstrÃ¤gers (vgl. zum Ganzen: Schulin, Bertram, Sozialrecht. Ein Studienbuch, 5. Auflage, 1993, Rdnr. 337 ff.) Im Hinblick auf Â§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FELEG sind bei der Beurteilung der KausalitÃ¤tsfrage regelmÃ¤Ã□ig folgende Kriterien zu berÃ¼cksichtigen:

a) innerer Zusammenhang zwischen Ende der BeschÃ¤ftigung und Stilllegung/Abgabe

Hiermit ist der sachliche Grund, also das Motiv fÃ¼r die Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses angesprochen (siehe LSG ThÃ¼ringen, a. a. O., und LSG Sachsen- Anhalt, Urteil vom 20. Mai 1998, Az. L 3 LW 2/97).

Stilllegung/Abgabe

Dieses Kriterium meint die zeitliche Komponente: Der zeitliche Zusammenhang kann nur bejaht werden, wenn die FlÃ¤chenstilllegung/Abgabe und das Ende der BeschÃ¤ftigung nicht zu weit auseinander liegen (siehe LSG ThÃ¼ringen und LSG Sachsen-Anhalt, jeweils a. a. O.). Wann dies der Fall ist, wird unterschiedlich eingeschÃ¤tzt: Der Gesetzgeber hielt die grundsÃ¤tzliche Annahme eines ursÃ¤chlichen Zusammenhangs bei Arbeitsplatzverlusten in einem Gesamtzeitraum von zwÃ¶lf Monaten â□□ Beendigung der BeschÃ¤ftigung sechs Monate vor und sechs Monate nach der (Teil-) FlÃ¤chenstilllegung â□□ fÃ¼r plausibel (siehe BT-Drucks 13/391, Seite 7). Ausnahmsweise kÃ¶nne jedoch auch auÃ□erhalb dieses Zeitrahmens der Nachweis eines ursÃ¤chlichen Zusammenhangs bei Arbeitsplatzverlusten gefÃ¼hrt werden (siehe BT-Drucks., a. a. O.). Die Landessozialgerichte ThÃ¼ringen und Sachsen-Anhalt verneinen den zeitlichen Zusammenhang, sobald zwischen Stilllegung/Abgabe und Ende des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ein Zeitraum von ca. zwei Jahren liegt (siehe jeweils a. a. O.). Nach dem Gesetzeswortlaut ist fÃ¼r die PrÃ¼fung des zeitlichen Zusammenhangs stets der Zeitpunkt der Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses und nicht derjenige der KÃ¼ndigung maÃ□geblich.

c) ProportionalitÃ¤t zwischen dem VerhÃ¤ltnis der durch die Stilllegung/Abgabe freigesetzten Arbeitnehmer zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer im

landwirtschaftlichen Unternehmen und dem VerhÃ¤ltnis der in die Stilllegung/Abgabe einbezogenen FlÃ¤che zur GesamtflÃ¤che des Unternehmes (siehe Rombach, Wolfgang, Altersicherung der Landwirte, Das neue Recht nach dem Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung, 1995, Seite 299, sowie LSG ThÃ¼ringen, a. a. O.)

Das VerhÃ¤ltnis zwischen FlÃ¤chenstilllegung und Personalbestand ist fÃ¼r jedes Jahr neu zu bestimmen, in dem die StilllegungsflÃ¤che erhÃ¶ht wurde. MaÃgeblich ist insoweit dann nur die zusÃ¤tzlich stillgelegte FlÃ¤che. Die Praxis der Beklagten, von der Anzahl der Arbeitnehmer vor der ersten Entlassung abzÃ¼glich der errechneten Quote vom Vorjahr auszugehen, verkennt, dass Arbeitnehmer regelmÃ¤Ãig nicht nur auf Grund von FlÃ¤chenstilllegungen entlassen werden. Die von der Beklagten zu Grunde gelegte Fiktion wird somit den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen nicht gerecht. Lehnt man diesen Berechnungsweg jedoch ab, so kann konsequenterweise fÃ¼r die der ersten Stilllegung folgenden Jahre auch nicht auf die ursprÃ¼ngliche GesamtbetriebsflÃ¤che abgestellt werden. Denn dies macht nur Sinn, wenn die VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit zwischen FlÃ¤che und Personal ausschlieÃlich durch Stilllegungen definiert wÃ¼rde. Will man den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen gerecht werden, so ist grundsÃ¤tzlich fÃ¼r jedes Jahr mit zusÃ¤tzlicher FlÃ¤chenstilllegung die jeweils aktuelle GesamtbetriebsflÃ¤che zu berÃ¼cksichtigen.

Sofern in einem Jahr weniger Arbeitnehmer entlassen wurden, als es unter ProportionalitÃ¤tsgesichtspunkten der stillgelegten FlÃ¤che entsprach, ist eine pauschale QuotenÃ¼bertragung auf die Folgejahre nicht mÃ¶glich. Denn es bedarf stets auch des inneren Zusammenhangs zwischen Stilllegung/Abgabe und konkretem Arbeitsplatzverlust (Kriterium unter a).

d) tatsÃ¤chlicher Wegfall des konkreten Arbeitsplatzes (siehe LSG ThÃ¼ringen, a. a. O., und LSG Brandenburg, Urteil vom 17. MÃ¤rz 1999, Az. L 4 LW 1/98)

Vom Gesetzeszweck her dient das Ausgleichsgeld als Ausgleich dafÃ¼r, dass wegen der FlÃ¤chenstilllegung/Abgabe der Arbeitsplatz tatsÃ¤chlich entfÃ¤llt.

Stilllegung/Abgabe

Hierbei wird die zu prÃ¼fende KausalitÃ¤t bei einer TÃ¤tigkeit mit unmittelbarem FlÃ¤chenbezug (z.B. TÃ¤tigkeit im Feldbau) eher zu bejahen sein als bei einer TÃ¤tigkeit ohne unmittelbaren FlÃ¤chenbezug (z.B. TÃ¤tigkeit in der Verwaltung oder der Viehproduktion).

Insgesamt gilt, dass nur eine wertende Zusammenschau sÃ¤mtlicher aufgefÃ¼hrter Kriterien eine dem jeweiligen Einzelfall gerecht werdende Entscheidung ermÃ¶glicht (vgl. BT-Drucks 13/391, Seite 7):

Dabei ist zu beachten, dass der Gesetzgeber der UrsÃ¤chlichkeit zwischend der Stilllegung/Abgabe auf der einen Seite und der Beendigung der BeschÃ¤ftigung auf der anderen Seite erhebliches Gewicht beigemessen hat (siehe BT-Drucks 11/2972,

Seiten 11 ff., 16). Dies ergibt sich vor allem aus der Tatsache, dass der Vorschlag der SPD-Fraktion, auf das KausalitÃ¤tserfordernis bei Arbeitnehmern vollstÃ¤ndig zu verzichten, vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen wurde (siehe BT-Drucks 11/3859, Seiten 21 ff., und 11/7233, Seiten 11 und 13). Vor diesem Hintergrund erscheint die Auffassung fragwÃ¼rdig, es dÃ¼rften keine strengen Anforderungen an die KausalitÃ¤t gestellt werden, vielmehr genÃ¼ge MitursÃ¤chlichkeit (so aber Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen [Hrsg.], Stellungnahme zum FELEG, 2. Auflage, 1993, Seiten 172 und 207).

Ebenso wenig vermag die Meinung zu Ã¼berzeugen, der KausalitÃ¤tsnachweis sei bereits erbracht, wenn der Unternehmer bestÃ¤tige, der Verlust des Arbeitsplatzes sei auf die Stilllegung/Abgabe zurÃ¼ckzufÃ¼hren, es sei denn es lÃ¤gen konkrete Erkenntnisse darÃ¼ber vor, dass die Angabe nicht der RealitÃ¤t entspreche (so jedoch Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, a. a. O., Seite 207).

Weiterhin ist die Gesamtbetrachtung stets so vorzunehmen, dass besonders schwerwiegende sonstige UmstÃ¤nde eine Ausnahmeentscheidung zulassen (vgl. BT-Drucks 13/391, Seiten 7 ff.; zum Fall der Zusicherung der GewÃ¤hrung von Ausgleichsgeld seitens der Verwaltung siehe SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 19. Januar 2000, Az. L 4 LW 20/99).

2. Im vorliegenden Fall fÃ¼hrt die Anwendung dieser Kriterien zu folgenden Ergebnissen:

a) Der innere Zusammenhang zwischen der KÃ¼ndigung des KlÃ¤gers zum 31.12.1996 und der FlÃ¤chenstilllegung im Jahr 1995 ist nicht nachgewiesen. Ein Zusammenhang zwischen Stilllegung und Entlassung kÃ¶nnte nur dann bejaht werden, wenn der Agrarbetrieb die KÃ¼ndigung aussprach, weil sich der Viehbestand wegen der Reduzierung der FutterflÃ¤che so weit reduziert hatte, dass die Arbeitskraft des KlÃ¤gers, der fÃ¼r die Wartung, Pflege und Instandhaltung der Stallanlagen zustÃ¤ndig gewesen ist, Ã¼berflÃ¼ssig wurde. Der Senat legt bei der Beurteilung dieser Frage die Zahlen zum Tierbestand zugrunde, die das Staatliche Amt fÃ¼r Landwirtschaft Niesky mitteilte. Danach umfasste der Rinderbestand Anfang des Jahres 1993 insgesamt 3.790 Tiere. Die Zahl reduzierte sich auf 3.399 Tiere Anfang 1994 bzw. 3433 Tiere Anfang 1995, bevor sie Anfang 1996 wieder auf 3.656 Tiere anstieg. Einen erneuter RÃ¼ckgang war Anfang 1997 zu verzeichnen, als der Rinderbestand auf 2.899 Tiere sank. Der Agrarbetrieb beteiligte sich erstmals Anfang 1993 mit 83,97 ha an der konjunkturellen FlÃ¤chenstilllegung. Laut Aussage des Vorstandsvorsitzenden N â¦ wirkte sich das verringerte Futteraufkommen mit einer zeitlichen VerzÃ¶gerung von zwei Jahren aus. Hiermit korrespondiert der geringere Rinderbestand Anfang 1995. 1995 erhÃ¶hte der Agrarbetrieb die StilllegungsflÃ¤che gegenÃ¼ber 1993 lediglich um 1,05 ha. Ein verzÃ¶gerter Abbau des Rinderbestandes auf 2.899 Tiere Anfang 1997 lÃ¤Ãt sich mit dieser geringen ErhÃ¶hung nicht erklÃ¤ren. Die SchlieÃung von Stallanlagen und damit der Wegfall des mit deren Wartung, Pflege und Instandhaltung betrauten KlÃ¤gers kÃ¶nnen deshalb nicht auf die ErhÃ¶hung der StilllegungsflÃ¤che im Jahr 1995 zurÃ¼ckgefÃ¼hrt werden.

b) Hinsichtlich der erstmaligen Stilllegung Anfang 1993 ist die zeitliche Differenz zur Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses mit dem KlÃ¤ger zum 31.12.1996 zu lang, als dass hier noch ein Kausalzusammenhang angenommen werden kÃ¶nnte. Ob der zeitliche Zusammenhang zwischen Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses und Beginn der MaÃnahme 1995 hier als gegeben anzusehen ist, kann offenbleiben. Denn insoweit fehlt es bereits an dem inneren Zusammenhang.

c) Unter ProportionalitÃ¤tsgesichtspunkten kann fÃ¼r die Beendigung von sechs BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen ein Zusammenhang mit der Stilllegung 1993 vermutet werden. Im Zusammenhang mit der ErhÃ¶hung der StilllegungsflÃ¤che 1995 ist dies fÃ¼r weniger als 0,1 BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse mÃ¶glich.

d) Der Arbeitsplatz des KlÃ¤gers ist weggefallen.

e) Bei der TÃ¤tigkeit eines Werkstattmeisters ist ein unmittelbarer FlÃ¤chenbezug zu verneinen.

Unter WÃ¼rdigung der arbeitgeberseitigen Informationen ist zusammenfassend festzustellen, dass ein Kausalzusammenhang zwischen den FlÃ¤chenstilllegungen und der Entlassung des KlÃ¤gers nicht besteht. Hinsichtlich der erstmaligen FlÃ¤chenstilllegung 1993 ist die KausalitÃ¤t wegen der zeitlichen Differenz von ca. vier Jahren bis zur Entlassung des KlÃ¤gers zu verneinen. Die KÃ¼ndigung des KlÃ¤gers lÃ¤Ãt sich auch nicht damit erklÃ¤ren, dass der Rinderbestand wegen der ErhÃ¶hung der StilllegungsflÃ¤che 1995 weiter reduziert werden musste und seine Arbeitskraft deshalb eingespart werden konnte. Die ErhÃ¶hung um 1,05 ha rechtfertigt einen derartigen Tierbestandsabbau nicht. Eine Verringerung des Tierbestandes ohne Bezug auf eine stillgelegte FutterflÃ¤che kann keinen Kausalzusammenhang zwischen Entlassung und Stilllegung herstellen. Die Art der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als Werkstattmeister â eine TÃ¤tigkeit ohne unmittelbaren FlÃ¤chenbezug â und ProportionalitÃ¤tsgesichtspunkte fÃ¼hren zu keiner andereren EinschÃ¤tzung. Rechnerisch wÃ¤ren mit den erfolgten StilllegungsmaÃnahmen maximal 7 Entlassungen zu begrÃ¼nden gewesen. TatsÃ¤chlich hat die ehemalige Arbeitgeberin des KlÃ¤gers jedoch im Zusammenhang mit den FlÃ¤chenstilllegungen 15 KÃ¼ndigungen ausgesprochen, davon allein 6 im Jahr 1995 und 5 im Jahr 1996. Die tatsÃ¤chlichen Entlassungen stehen damit nicht nur in einem MiÃverhÃ¤ltnis zu der zeitlich korrespondierenden letztmaligen StilllegungserhÃ¶hung 1995, sondern Ã¼bersteigen auch den insgesamt rechnerisch mit den StilllegungsmaÃnahmen zu rechtfertigenden Personalabbau.

Besondere GrÃ¼nde, die hier ausnahmsweise doch zur KausalitÃ¤t fÃ¼hren, liegen nicht vor. Wollte man jegliche MitursÃ¤chlichkeit ausreichen lassen, gÃ¤be man de facto die im Sozialrecht geltende KausalitÃ¤tstheorie von der wesentlichen Bedingung auf. Alle Ursachen wÃ¤ren dann wie bei der Ãquivalenztheorie gleichwertig und eine wertende Betrachtung ausgeschlossen. Dies aber wÃ¼rde dem Gesetzeszweck des FELEG zuwiderlaufen. Andernfalls mÃ¼sste jeder noch so vage Zusammenhang zwischen Beendigung eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses

und FlÃ¤chenstilllegung zur Bejahung der KausalitÃ¤t fÃ¼hren.

Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision ist gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zuzulassen, weil die KausalitÃ¤tsfrage im Rahmen von Â§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FELEG grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat und hÃ¶chstrichterlich noch nicht abschlieÃend geklÃ¤rt ist.

Erstellt am: 10.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024